

Fortbildung 2003 für Tauchausbilder, Tauchlehrer und Sporttaucher

29./30. November 2003 in München

I. Strafrechtliche Verantwortung des Tauchlehrers

1. Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)

Fahrlässigkeit: Leichtsinns, Verletzung der Sorgfaltspflichten (maßgeblich sind die geltenden allgemein anerkannten Regeln und Richtlinien).

Aber unterschiedliche Sichtweise: Beispiel der beiden erwachsenen, eigenverantwortlichen und gleichermaßen erfahrenen oder unerfahrenen Taucher, die meinen, sie müssten gemeinsam 75 Meter tief tauchen. StA kann nicht den zufällig überlebenden Taucher zur Rechenschaft ziehen. In diesem Fall ist jeder für seinen eigenen Leichtsinns selbst verantwortlich.

LG Darmstadt verurteilte 1999 erfahrenen Taucher wegen fahrlässiger Tötung, der absprachegemäß seine unerfahrene Tauchpartnerin in 10 m Tiefe allein gelassen hatte, um auf 34 m abzutauchen. Die Partnerin verunfallte in dieser Zeit tödlich. Geldstrafe.

Tauchen ohne Tauchtauglichkeitsbescheinigung ist auf jeden Fall fahrlässig !

2. Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)

3. Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

„Soweit ihm die Hilfeleistung zuzumuten ist“: TL ist viel zuzumuten, auch mit Selbstgefährdung, z.B. auf 60 m abtauchen, um Taucher zu helfen

Problematik der Durchführung von Maßnahmen, die zum ausschließlichen Aufgabengebiet eines Arztes gehören.

Notfallkompetenz des Rettungspersonals aus § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand): Jährliche Leistungskontrollen und halbjährliche Überprüfung; gleiches muss dann auch für TL in abgelegenen Gebieten gelten; ansonsten trifft ihn keine Verpflichtung. Berechtigung ist anders zu beurteilen; je nach konkreter Situation kann es o.k. sein.

Normobarer Sauerstoff darf von jedem gegeben werden, der hierin ausgebildet ist.

4. Garantenstellung (§ 13 StGB)

Vertragliche Übernahme

Gefahrgemeinschaft

Besonderes Obhutsverhältnis

Vorangegangenes gefährliches Tun

Die Handlung, die zu fordern war, müsste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Erfolg verhindert haben. Steht nur fest, dass die Handlung die Gefahr verringert hätte, so greift § 13 StGB nicht ein.

II. Haftpflicht des Tauchlehrers

1. § 823 BGB:

a) Aufsichtspflicht

b) Fürsorge- und Sorgfaltspflicht

c) Verkehrssicherungspflicht

aa) Grundlagen: Nicht im Gesetz genannt; durch Rechtsprechung entwickelt; abgeleitet aus § 823 Abs. 1 BGB.

Grundgedanke, dass niemand einen anderen mehr als unvermeidlich gefährden soll. Bei Nichtbeachtung wird für das Unterlassen von gefahrenabwendenden Maßnahmen gehaftet.

bb) Inhalt: Jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle oder eine besondere Gefahrenlage schafft oder andauern lässt, muss diejenigen ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, die zur Abwendung von hieraus drohenden Gefahren für Leib und Leben Dritter notwendig sind.

cc) Umfang:

(I) Eröffnung eines Verkehrsbereichs:

Ausbildungsstätte, Basis (gilt auch für den TL als Mieter);

Schwimmbad (vor besonderen Gefahren warnen; Gefahren vorbeugen – Sprunggrube -); Beaufsichtigung aller Teilnehmer; Rettungskette sicherstellen)

Freiwasser: Vor Gefahren im Gelände warnen (Rutschgefahr); Gewässer dem Ausbildungsstand entsprechend; Rettungskette

(II) Teilnahme am öffentlichen Verkehr; hier im Sportbereich

Regeln des Tauchsports sind einzuhalten; parallele Sportart, d.h. volle Verpflichtung zur Regeleinhaltung

Regeln sind nicht normiert; es zählen hierzu aber auch die allgemein anerkannten Verhaltensregeln wie z.B. „Tauche nie

allein“, „40 m Tiefenlimit“ und „Vier-Sterne-Prinzip (z.B. bei Gruppeneinteilung)“

Weitere Grundsätze: Einhalten Dekostufen, Einhalten Aufstiegs-
geschwindigkeit, Dekostopp am Ende, angemessenes Equip-
ment (kaltwassertaugliche Ausrüstung; 2 getrennte Abgänge);

Tauchen nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung.
Sonst klarer Verstoß gegen anerkannte Regeln des Tauchsports

Immer auch situationsbedingte spezifische Verhaltensweisen.

Von TL verlangt Rechtsprechung eine besonnene und gewis-
senhafte Beurteilung der Einzelsituation; z.B.:

Kroatien 10.8.01: Vater und Sohn kommen durch Mine ums
Leben; mit Boot hinausgefahren, Mutter blieb an Bord, Fischer
hatten Umriss von Tauchern in 20 Metern Tiefe für Fisch-
schwarm gehalten und Mine darauf geworfen. Im Dezember wird
der Verantwortliche in Kroatien zu 5,5 Jahren Freiheitsstrafe
verurteilt. Flagge A und tauchen in Nähe des Bootes hätte Unfall
verhindern können.

(III) Veranstaltersicherungspflicht

Durch vorausschauende Planung ist jede auch nur denkliche
Gefahrensituation zu vermeiden. Hierzu gehört insbesondere
auch das individuelle Gefahrenmanagement (z.B. bei Strö-
mungstauchgängen, Nachttauchen etc., Ausbildungsinhalte
müssen vollumfänglich eingehalten werden)

Geordneter Ablauf wird geschuldet

(IV) Verkehrssicherungspflicht als Eigentümer der Ausrüstung

Gilt auch für geliehene Ausrüstung (Verein), die Tauchschüler zur Verfügung gestellt wird.

Vor jedem Gebrauch auf Funktion prüfen. Wartungsintervalle einhalten und Wartung durch zertifizierte Personen auch dokumentieren. TÜV-Fristen einhalten.

Gefährliche Gegenstände beaufsichtigen (z.B. Flaschen)

Einweisung in Handhabung der Ausrüstung und wiederholtes **abgestuftes** Üben.

(V) Verkehrssicherungspflicht als Anlagenbetreiber (Kompressor), UVV, TRG, BetrSichV

d) Haftungsbeschränkungen

Vormulierte Haftungsbeschränkungen oder –ausschlüsse, die zur mehrmaligen Verwendung bestimmt sind, fielen früher unter die Bestimmungen des AGBG. Seit Anfang 2001 sind entsprechende Regelungen in das BGB aufgenommen worden.

Nach § 309 BGB ist ein genereller Haftungsausschluss unwirksam. Danach kann die Haftung also nur für normale und leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.

Für den Fall möglicher Körperschäden ist eine formularmäßiger Beschränkung oder gar ein Ausschluss der Haftung nach § 309 Nr. 7a BGB sogar überhaupt nicht wirksam. Da Körperschäden beim Tauchen stets möglich sind, ist damit ein wirksamer Haftungsausschluss für

unseren gesamten Sportbereich durch vorformulierte Erklärungen nicht mehr möglich.

§ 278 Satz 1 BGB: Haftung des Tauchschulbetreibers oder des Vereins für den Tauchlehrer oder sonstigen eingesetzten Helfer als Erfüllungsgehilfen.

Freistellungsanspruch des Mitarbeiters nur bei leichter Fahrlässigkeit.

2. Produkthaftpflichtgesetz (ProdHaftG) vom 2.1.2002

Hier im Gegensatz zu § 823 BGB verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers.

Gilt nicht für Schäden am Produkt selbst, sondern nur für sog. Drittschäden, also Folgeschäden aus Gebrauch.

Beweislastumkehr: Nunmehr muss der Hersteller beweisen, dass sein Produkt die Sicherheiten bietet, welche die Allgemeinheit erwartet.

Voraussetzung für Schadensersatzpflicht nach § 1 ProdHaftG ist, dass durch den Fehler eines Produkts

1. ein Mensch getötet,
2. an Körper oder Gesundheit verletzt oder
3. eine andere Sache als das Produkt beschädigt wird.

Bei Sachbeschädigung gilt Ersatzpflicht nur, wenn die andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

Geschädigtem obliegt Fehlerbeweis, Kausalitätsbeweis und Beweis der Hersteller-Eigenschaft

Wann wird der Tauchlehrer zum Hersteller ?

Diffiziler Hersteller-Begriff: Wer das Endprodukt herstellt, wer einen Grundstoff herstellt, wer ein Teilprodukt herstellt, wer sich durch Anbringen eines unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt, wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung etc in die EWG einführt und wenn Hersteller nicht festgestellt werden kann, jeder Lieferant, außer wenn er binnen eines Monats den Hersteller oder seinen Lieferanten benennt. Der Hersteller haftet auch für Fehler von Teilprodukten.

Herstellen bedeutet, das Endprodukt herstellen, egal ob und in wie weit der Hersteller des Tauchgeräts dessen Einzelteile selbst gefertigt hat. Endprodukt ist ein Produkt, wenn es sich in einem Zustand befindet, in dem es für den Verbraucher bestimmt ist, ohne dass im allgemeinen eine **weitere Fertigung, Veränderung oder Zutat** erforderlich ist. Jeder der letztgenannten Vorgänge führt i.d.R. zu einer neuen Herstellung.

Ausnahme aufgrund der EN 250: 2000 beim Zusammensetzen eines TG aus einzelnen Baugruppen, die jeweils einzeln geprüft wurden und eine Bauartzulassung mit CE-Kennzeichnung erhalten haben. Insoweit liegt **kein** Herstellungsprozess, sondern nur ein verwendungsfertiges Zusammenbauen vor.

Umfang der Ersatzpflicht:

Bei Tötung: Vergebliche Heilungskosten, Verdienstaufschlag des Getöteten, Beerdigungskosten, Unterhaltsausfall bei berechtigten Dritten.

Bei Körperverletzung: Heilungskosten, Verdienstaufschlag, Schmerzensgeld, Unfallfolgekosten

Ersatzpflicht nach ProdHaftG kann nicht im voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 14).

Haftung jedes Mal wenn etwas herstellt und in den Verkehr gebracht wird, auch wenn dies nebenbei als Hobby geschieht.

III. Vom Tauchlehrer zu beachtende technische Vorschriften

1. EN 250: 2000

Ersetzt die EN 250: 1993

Das LTG muss wenigsten mit einer der folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sein (Manometer, Reserveventil, andere aktive Warneinrichtung). Wenn die vorhersehbaren Einsatzbedingungen es erfordern, muss das Leichttauchgerät entsprechend den Gefahren zusätzlich mit einer oder mehreren der oben aufgeführten Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sein. Die Sicherheitseinrichtung muss deutlich anzeigen, dass der Restdruck in der Flasche nach dem Ansprechen wenigstens 50 bar beträgt. Bei Ausrüstungen mit mehreren Flaschen muss dieser Druck in allen Flaschen vorhanden sein.

Sämtliche Vorschriften sind vom TL dahin gehend zu beachten, dass es ein schuldhaftes Handeln darstellen würde, wenn er selbst mit einer Ausrüstung tauchen geht oder mit einem Tauchschüler taucht, dessen Ausrüstung dieser Norm nicht entspricht.

2. GSG (Gerätesicherheitsgesetz), PSA im Tauchsport; EG Baumusterprüfung erforderlich ?

8. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 10.6.92 setzt Richtlinie 89/686/EWG um. Geregelt ist das Inverkehrbringen von PSA. Ist seit 1.1.1996 zu beachten.

Als PSA gelten Vorrichtungen oder Mittel, die zur Abwehr und Minderung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einer Person bestimmt sind

und von dieser am Körper oder an Körperteilen getragen werden. Taucherausrüstungen werden in der Richtlinie ausdrücklich erwähnt.

Konsequenzen:

a) Jede PSA muss mit dem CE-Zeichen versehen sein, durch das der Hersteller oder sein in der EG niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, dass die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt sind und dass die sonstigen Prüfanforderungen erfüllt sind. CE-Zeichen muss während der vorhersehbaren Lebensdauer der PSA sichtbar lesbar und unauslöschbar sein. Ihr ist eine Herstellerinformation in deutscher Sprache beizufügen. Das Verkaufen von PSA-Ware ohne CE-Kennzeichnung gilt als Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Ware, die nach dem 30.6.1995 hergestellt oder importiert wurde und nicht über eine CE-Kennzeichnung verfügt, kann an den Lieferanten bzw. Hersteller zurück gegeben werden.

b) Für PSA der Kategorie 2 ist zudem eine EG-Baumusterprüfung erforderlich. Für PSA der Kategorie 3 weiterhin eine EG-Qualitätssicherung

Einteilung der PSA in 3 Kategorien:

a) Unter Kategorie 1 fallen einfache PSA, bei denen davon auszugehen ist, dass der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann (Masken, Handschuhe und Fülllinge (evtl. auch Kat.2)

b) Unter Kategorie 2 fallen alle PSA, die nicht unter 1 oder 3 fallen (z.B. Wärmeschutzanzüge)

c) Unter Kategorie 3 fallen komplexe PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen, deren unmittelbare Wirkung der Benutzer nicht rechtzeitig erkennt. Hierunter fallen z.B. Tauchgeräte, Jackets mit Flaschenhalterung und Trockis.

Schnorchel sind keine PSA, sondern fallen unter die Kategorie Sport- oder Spielgerät.

3. Druckgeräterichtlinie (DGRI)

Die neue europaweit gültige Druckgeräterichtlinie (DGRI) ist seit dem 29.11.1999 in Kraft und muss seit dem 29.5.2002 in der gesamten EU angewendet werden. Sie enthält Regelungen für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit zulässigem Druck von über 0,5bar. Gebrauchsanweisung und Konformitätserklärung sind beizufügen. Jetzt erhalten Druckgasflaschen zusammen mit dem Ventil eine Bauartzulassung und ein CE-Zeichen. Damit ist jetzt auch die Druckgastauchflasche eine Baugruppe nach EN 250. Beim Kauf ist darauf zu achten, dass die Tauchflasche und das Ventil eine gemeinsame Zulassung haben und auch entsprechend gekennzeichnet sind. Wird ein anderes Ventil eingeschraubt, erlischt die Bauartzulassung. Wesentliche Veränderung i.S. der BetrSichV. Hierdurch wird Handelnder zum Hersteller (Haftung !!) Das gleiche gilt, wenn bei einem Atemregler zwei unterschiedliche Stufen miteinander verbunden werden.

Für bereits vor dem 29.5.2002 in Verkehr gebrachte Druckgasflaschen gilt Bestandsschutz. Es ist somit nicht erforderlich, dass diese Druckgasflaschen nachträglich mit einem CE-Kennzeichen versehen werden müssen.

Vor diesem Datum hergestellte Flaschenventile ohne CE-Kennzeichen können auch weiterhin als nach der „guten Ingenieurpraxis“ hergestellt verkauft werden.

4. BetrSichV

Die Druckbehälterverordnung wurde durch die neue Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV abgelöst. Es handelt sich zwar nicht

um ein Endverbrauchergesetz. Ist aber auf jeden Fall von Arbeitgebern (Tauchbasen) im Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern anzuwenden und stellen allgemein verbindliche (auch strafrechtlich und haftungsrechtlich) Regelungen über den Stand der Technik dar. Diese neue Verordnung tritt für Druckgasbehälter, die vor dem 29.5.2002 in Betrieb waren, erst zum 1.1.03 in Kraft. Neuerung: Festigkeitsprüfung alle 5 Jahre, Gewichtsprüfung und äußere und innere Prüfung alle 2,5 Jahre. Die Hersteller und die Überwachungsstelle können kürzere Fristen festlegen. Bei Reparaturen dürfen nur noch Originalersatzteile verwendet werden (mit Herstellererklärung versehen).

5. Technische Regeln Druckgase (TRG)

Die TRG geben den Stand der Sicherheitstechnik hinsichtlich Werkstoffe, Herstellung, Berechnung, Ausrüstung, Kennzeichnung, Prüfung und Betrieb der Druckgasbehälter sowie hinsichtlich Errichtung, Prüfung und Betrieb der Füllanlagen für Druckgase wieder. Sie werden vom Deutschen Druckbehälterausschuss aufgestellt und von ihm laufend dem Stand der Technik angepasst.

6. Die neuen ADR-Gefahrgutvorschriften (Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Seit dem 1.1.2003 dürfen Gefahrguttransporte nur noch nach den Vorschriften des bereits Mitte Juni 2001 neu strukturierten ADR durchgeführt werden. Es gilt nunmehr nicht nur für die grenzüberschreitende Beförderung, sondern auch innerstaatlich.

Die Vorschriften des ADR gelten gemäß Abschnitt 1.1.3 u.a. nicht für Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern die betreffenden Güter einzelhandelsgerecht abgepackt und zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind.

Verdichtete Atemluft, wie sie sich in unseren Tauchflaschen befindet, ist mit der Codebezeichnung LQ 1 im ADR erfasst und ein Gefahrgut i.S. dieser Vorschriften.

Unsere Tauchflaschen sind für Sportzwecke bestimmt. Die Vorschriften des ADR würden daher für den Transport unserer Tauchflaschen mit dem Fahrzeug daher nicht gelten.

Bei innerstaatlichen Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, gelten gemäß Anlage 2 Nr.1.3 Buchstabe a) bb) zweiter Spiegelstrich der GGVSE jedoch Einschränkungen, die zu beachten sind.

Zum einen müssen hiernach die Verschlussventile wirksam gegen Beschädigungen geschützt sein, die bei einem Sturz des Gefäßes sowie während der Beförderung und beim Stapeln ein Freiwerden von Gas verursachen könnten. Diese Forderungen gelten u.a. als erfüllt, wenn die Verschlussventile durch Schutzkappen geschützt sind, die mit Entlüftungslöchern mit genügendem Querschnitt versehen sind, damit bei einem Undichtwerden der Ventile das Gas entweichen kann, oder wenn die Ventile durch einen Verstärkungsrand oder durch andere Schutzvorrichtungen geschützt sind, oder wenn die Flaschen in Schutzkisten oder –rahmen befördert werden. Nur dieses stellt eine einzelhandelsgerechte Abpackung dar.

Zum anderen gilt die Befreiung nur bis zu bestimmten Transporthöchstmengen. Für Druckluft gilt, dass die Menge je Verpackung, also Flasche, 450 Liter nicht übersteigen darf und die Höchstmenge der transportierten Luft 1.000 Liter (z.B. 10 Flaschen á 10 Liter) nicht überschreiten darf.

Zudem ist ein Gefahrzettel und die Kennzeichnung gefordert.

Bei der Beförderung von Druckluft war früher gemäß Nr. 83 (S) die Vorschrift der Rn 21 212 (alt) über die besondere Belüftung) nicht zu beachten. Diese Ausnahmenvorschrift ist zu Ende 2001 ausgelaufen. Im neuen ADR ist unter

Abschnitt 7.2.4 mit dem Code „V7“ eine ausreichende Belüftung wieder vorgeschrieben.

Blindstopfen sind zusätzlich in separat transportierten Flaschen einzudrehen.

§ 22 StVO: Ladung ist verkehrssicher zu verstauen. D.h., dass sie auch einer Notbremsung stand hält.

IV. Arzneimittel- und Medizinrecht für den Tauchlehrer (s. OHP-Folien)

Arzneimittelgesetz (AMG)

Medizinproduktegesetz (MPG)

Werden Medizinprodukte/Arzneimittel (auch Sauerstoff) angewendet, deren Verfallsdatum abgelaufen ist, stellt dies nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 MPG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Strafe bis zu 25.000 EUR bestraft wird. Verfalldauer f. medizin. Sauerstoff: 3 Jahre.

Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)

Medizingeräteverordnung (MedGV)

V. Besonderheiten des Reiserechts

1. Reiseveranstalterhaftung

a) Reise-Ausfall-(Insolvenz)Versicherung (§§ 651a ff BGB)

Veranstalter von Pauschalreisen sind seit 1994 verpflichtet, dem Reiseteilnehmer durch Aushändigung eines Sicherungsscheines nachzuweisen, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Rückerstattung der von dem Reisenden geleisteten Beträge und die Rückreisekosten sichergestellt sind.

Wer ist Reiseveranstalter ?

Jeder, der eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis zu erbringen verspricht, d.h., wenn zwei selbständige Hauptleistungen vorliegen

- die Reise selbst (Bus, Schiff, Flug, Bahn)
- Transfer
- Unterkunft
- Verpflegung
- Gruppenleitung
- Zusatzangebote (Seminar, Sport, Sprachkurs etc.)

Damit ist jede organisierte Tauchreise eine Reise i.S.d. Reiseveranstaltungsgesetzes.

Ausnahmen:

- Juristische Personen des Öffentlichen Rechts
- Wer nur gelegentlich und außerhalb der gewerblichen Tätigkeit Reisen anbietet
- Reisen o. Übernachtg., nicht länger als 24 Std, nicht über 75,- EUR

Gegen die oben genannten Risiken muss der Reiseveranstalter nach § 651 k BGB dem Teilnehmer eine Absicherung verschaffen durch eine Versicherung oder eine Bankbürgschaft. Jedem Teilnehmer muss vor Reiseantritt ein Sicherungsschein ausgehändigt werden. Vor Übergabe des Sicherungsscheins darf eine Anzahlung nicht gefordert oder angenommen werden.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften z.B. durch unberechtigtes Kassieren des Reisepreises vor Reiseende ohne Sicherungsschein hat nicht nur zivilrechtliche Konsequenzen, sondern wird gemäß § 147b GeWO als OWi mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet.

Kosten pro Sicherungsschein: ca. 0,50 EUR

b) Personen- und Sachschaden-Haftpflicht des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet neben dem Leistungsträger für Verletzungen und Tötungen von Reiseteilnehmern beim Absturz von Flugzeugen, für Unfälle von beauftragten Land- und Seetransportunternehmen, für Unfälle, die der Gast im Hotel oder in sonstigen Unterkünften erleidet sowie für jede Art der Schädigung, die dem Gast durch ein Leistungsträgerverschulden zugefügt wird (z.B. auch durch verdorbene Speisen). Die gleiche Haftung gilt für Schäden, die dem mitgeführten Eigentum der Teilnehmer zugefügt werden (Sachschäden).

Hiergegen sollte sich der Reiseveranstalter unbedingt durch eine Personen- und Sachschaden-Haftpflicht-Versicherung versichern. Prämie unter 1,- EUR/Person.

2. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) und IATA-Dangerous Goods Regulations (DGR)

Pressluft-Tauchflaschen nur entleert (Restdruck max. 2,8 bar) im Passagiergepäck. Starke Außenverpackung erforderlich.

Sauerstoffflaschen nur als Luftfracht; außer als Medizinprodukt (kleine Sauerstoffzylinder mit max. 2 Liter Flascheninhalt und max. 200 bar), die im Passagiergepäck mitgenommen werden können. Wegen Sicherheitscheck (BGS) sollten sie als Reisegepäck aufgegeben werden.

Signalmittel sind nur als Frachtgut transportierbar

Vorbeismuggeln an Kontrollorganen ist vorsätzlicher Verstoß gegen § 27 LuftVG (Beförderung von gefährlichen Gütern); eine Straftat, die gemäß § 60 LuftVG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet wird.

UW-Lampen: Nur im Handgepäck, wenn entweder die Batterien separat transportiert werden, oder die Glühbirne entfernt wird. Zustimmung des Luftfahrtunternehmens ist erforderlich und daher rechtzeitig vorher einzuholen.

CO₂-Patronen dürfen max. 2 Stück mit bis zu 50 g bzw. 100 ml mitgenommen werden. Vorher abklären.

3. Versicherungsschutz für den Tauchlehrer

a) Unfallversicherung

Problem der Definition des Unfallbegriffs. Nach § 1 Abs. 3 AUB liegt ein Unfall im versicherungstechnischen Sinne vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet. Fraglich, was ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis ist (Deko-Krankheit, Barotraumata, Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser).

OLG Karlsruhe hat im Mai 1995 erstmals Deko-Krankheit als Unfall beurteilt. Argument: Es macht keinen Unterschied, ob dem Geschädigten eine lebensfeindliche Substanz zugeführt oder von außen eine lebensnotwendige entzogen wird (zu dünne Luft beim Segelflieger). Es kann dann auch nicht darauf ankommen, ob die Veränderungen im Körper eines Tauchers ausgelöst werden durch einen erhöhten Druck, der von der Umgebung auf den Körper des Versicherten ausgelöst wird, oder durch einen im Vergleich zum im Körper des Geschädigten herrschenden Druck in der Umgebung vorhandenen Unterdruck, der bei nicht gehöriger zeitlicher Anpassung zu körperinneren Veränderungen führt.

Am sichersten ist entsprechende Deckungserweiterung durch Versicherer bzw. eine klare vorherige Zusage.

b) Haftpflichtversicherung

Für kommerziell tätige Tauchlehrer reicht die übliche persönliche Haftpflichtversicherung nicht aus, da sie Haftungsansprüche aus beruflicher Tätigkeit nicht abdeckt. Hier ist eine besondere Haftpflichtversicherung abzuschließen.

c) Krankenkassen haben sich aus der Deko-Kammer-Behandlung weitestgehend ausgeklinkt. Die Kosten werden nur noch für eine unmittelbare Erstversorgung übernommen, nicht aber für weitergehende Deko-Behandlungskosten: DAN

d) Lebensversicherung

Tauchrisiko ist mitversichert, wenn erst nach Vertragsabschluss mit dem Tauchen begonnen wurde, oder im Antrag die Frage nach dem Tauchen wahrheitsgemäß beantwortet worden ist.

Es gibt eine Vielzahl von Angeboten, die speziell auf die versicherungsrechtlichen Bedürfnisse von Tauchern und auch von Tauchlehrern zugeschnitten sind. Diese im Vergleich darzustellen würde den zeitlichen Rahmen absolut sprengen. Zu achten ist neben den Prämien stets darauf, welche Art von Leistungen angeboten werden und wie hoch die Deckungssummen sind, auf die sich die Angebote beziehen und wie hoch die Leistungen der angebotenen Unfallversicherungen sind.

Die bekanntesten Versicherungspakete bietet DAN an (135-240 EUR für TL; 65-139 EUR für Taucher).

Daneben gibt es noch Pakete von aqua med (dive card professional: 129 EUR; dive card basic für Taucher: 39,- EUR).

Schließlich bietet z.B. auch der VDST Versicherungspakete an (Paket I für Taucher: 60,- EUR; Paket II TL-Haftpflicht: 80,- EUR)